

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleithe 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

60. Jahrgang

Mittwoch, 20. März 2019

Nummer 12

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **27.03.2019**

ist der **21.03.2019** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 22.03.19 ab 18.00 Uhr bis Fr., 29.03.19, 18.00 Uhr

Kapuziner Apotheke, Hauptstr. 28, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8140

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 219 und 227/254, Gemarkung Weisendorf, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ziel der Planung ist es, fußläufige Verbindungen zwischen dem noch nicht bebauten Teil des Baugebiets „Gerbersleithe Ost“ sowie einem zukünftig geplanten, östlich angrenzenden Baugebiet zu schaffen, sowie eine Anpassung der Baugrenzen auf den Grundstücken im Geltungsbereich vorzunehmen. Die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann die rechtsgültige Fassung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 11.03.2019 einschließlich Begründung im Rathaus des Marktes Weisendorf (Gerbersleithe 2, 91085 Weisendorf, Zimmer 203/1) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) einsehen und über deren Inhalt Auskunft ver-

langen. Zusätzlich ist der in Kraft getretene Bebauungsplan auf der Internetseite des Marktes Weisendorf <https://www.weisendorf.de/bebauungsplaene> einsehbar.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

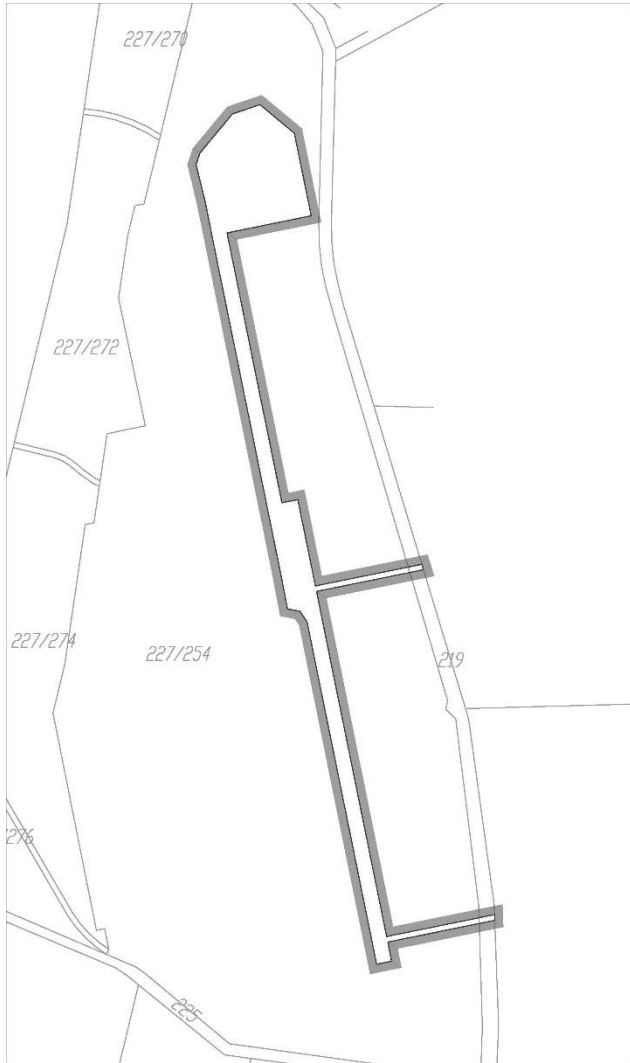
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Weisendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Übersichtslageplan o.M.; Kartengrundlage Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverw. 2018

Weisendorf, den 14.03.2019
MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein
 Zweiter Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Buswendeschleife“ mit integriertem Grünordnungsplan

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf hat in öffentlicher Sitzung am 12.11.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Buswendeschleife“ aufzustellen. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die geplante Errichtung einer Buswendeschleife mit Bushaltestelle und Stellplätzen zum Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 221 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 218, 220, 225 und 227/254, alle Gemarkung Weisendorf, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zeitraum vom 29.11.2018 bis einschließlich 04.01.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 11.03.2019 den Entwurf für den Bebauungsplan „Buswendeschleife“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2019 durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2019 liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen in der Zeit vom

28.03.2019 bis einschließlich 03.05.2019

im Rathaus des Marktes Weisendorf (Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, im Flurbereich zu Zimmer 202) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

- Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Entwurf des Bauleitplans, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2019, steht während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf <https://www.weisendorf.de/aktuelle-bauleitplanung-1> zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

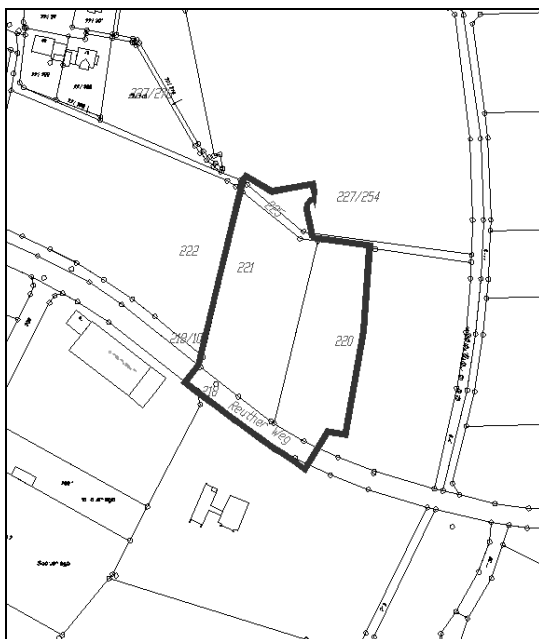
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Begründung mit Umweltbericht
- [2] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

| Schutzgut | Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...] |
|------------------|--|
| Mensch | Bestandsaufnahme [1] Ausführungen zu Betroffenheit von Erholungsräumen [1], Auswirkungen durch Immissionen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] |

| | |
|-----------------------|--|
| Tiere/Artenschutz | Bestandsaufnahme [1] Auswirkungen durch das Vorhaben [1] artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] |
| Pflanzen | Bestandsaufnahme [1] Auswertung der Biotopkartierung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten [1] Belange der Landwirtschaft [1] Beschaffenheit der Ausgleichsflächen [1] |
| Boden | Auswertung der Bodenschätzungskarte im Geofachdatenatlas, Bodeninformationssystem Bayern [1] Ausführungen und Hinweise zu: Auswirkungen [1] Vorkommen von Altablagerungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2] |
| Wasser | Bestandsbeschreibung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser [1], [2] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] |
| Luft/Klima | Bestandsbeschreibung [1] Hinweise zur Betroffenheit von Kaltluftstehungsgebieten [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] |
| Landschaftsbild | Bestandsbeschreibung [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1] |
| Kultur- und Sachgüter | Hinweise zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen [1] |
| Wechselwirkungen | Übersicht [1] |



Weisendorf, den 14.03.2019

MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein
Zweiter Bürgermeister



Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS)

Der Markt Weisendorf erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 230) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

- (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragsvorgangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organi-

sation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorüberge-

hend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11

Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk

fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro. Im Übrigen gilt Art. 14 LKrO.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15

Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen

Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Der Gemeinderat macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
 5. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bür-

gerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 2. durch Briefabstimmung.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).
- (2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinden.
- (3) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (4) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
- (5) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (6) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

- (7) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der

Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichten.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS) vom 21.08.2003 außer Kraft

Weisendorf, den 12.03.2019
MARKT WEISENDORF


Heinrich Süß
Erster Bürgermeister



Sonstige Bekanntmachungen



„Erst der Kurs und dann der Hund“

4 Theorieabende: jeweils donnerstags, 19:45 - 21:15 Uhr in der VHS Herzogenaurach, kombiniert mit einem abschließenden Praxisunterricht
Kursbeginn: 04.04.2019
Kursleiter: Herr Christian Engelmann.

Anmeldungen erbeten: VHS Herzogenaurach, Tel.-Nr. 09132 / 901 – 323 oder per e-mail: oliver.kundler@herzogenaurach.de

Wir gratulieren

| | | |
|------------|-------------------------------------|----------|
| 27.03.2019 | Frau Siegrun Brosch Hauptstr. 24 | 78 Jahre |
| 27.03.2019 | Herrn Johannes Herold Amselweg 4 | 70 Jahre |

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Der Seniorenbeirat informiert:

Unser erstes **Seniorenradeln 2019** findet am Freitag, den **29. März 2019** statt.

Ziel: Landgasthof Rittmayer Willersdorf
Treffpunkt: 10:00 Uhr, am Festplatz bei der Schule in Weisendorf
Strecke: ca. 47 km
Schwierigkeit: Leicht

Hinweis: Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Zur eigenen Sicherheit wird das Tragen eines Radhelms empfohlen. Bei Regenwetter fällt die Radtour aus

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Das Organisationsteam

Achtung! ab April geänderte Zeiten!

Bürger fahren Bürger



Einkaufen mit dem Bürgerbus!

Ehrenamtliche Fahrer bringen Sie mit dem Bürgerbus aus den Ortsteilen und Weisendorf zur Ortsmitte oder REWE Markt und zurück.

Wann: jeden Montag, ab 01. April 2019
Abfahrt ab: 09:15 Uhr in den OT, anschließend innerhalb Weisendorf
Rückfahrt: nach Absprache

Anmeldung ist erforderlich bis jeweils Donnerstag vorher, bis 18:00 Uhr, im Amt Freizeit und Kultur unter 09135 / 721029/39.

Veranstaltung des Seniorenbeirates



Fahrt mit dem Bürgerbus in die Franken-Therme nach Bad Windsheim und zurück (nur Transfer, Benutzung der Therme in eigener Verantwortung).

Wann: Mittwoch, 27. März 2019
Abfahrt: 8:30 Uhr Mehrzweckhalle Weisendorf

Anmeldung erforderlich unter 09135 / 2775
(Dieter Goebel - Seniorenbeirat)

Der Seniorenbeirat Markt Weisendorf und der Förderverein MehrGenerationenHaus e.V. laden ein:

Mittwoch, den 03. April 2019 um 14:00 Uhr

„Der richtige Umgang mit einem E-Rad (Pedelec)“

Die Veranstaltung findet bei Fahrrad Weiß in Weisendorf, Gewerbegebiet Ost 2 statt

E-Radfahrer und die es werden wollen, sind dazu recht herzlich eingeladen.



**EINLADUNG
zum Themen-Elternabend**

„Spielen ist doch Kinderkram“ - Die Bedeutung des Spiels für die kindliche Entwicklung mit Frau Friederike Steigmeier, Heilpädagogin und Frau Heike Müller, Dipl.-Sozialpädagogin **am Mittwoch, 27. März 2019, um 19.30 Uhr im evang. Gemeindehaus Hauptstr. 12 in 91085 Weisendorf**

„Spielen ist doch Kinderkram“: Und warum überhaupt spielen? Beim „Nur spielen“ finden wesentliche Entwicklungsprozesse eines Kindes statt. Die Referentin wird anhand von Beispielen und Bildern auf die Bedeutung des freien und ungestörten Spieles von Kindern eingehen mit praktischen Anregungen und Tipps, wie Eltern dies ermöglichen und unterstützen können. Herzliche Einladung zu diesem Vortrag mit Gespräch!

Veranstalter:

Evang.-luth. Kindertagesstätte Weisendorf



**Zukunft braucht Menschlichkeit
Ortsverband
Seebachgrund-Großenseebach**

Sehr geehrte Damen u. Herren - liebe Mitglieder

Nachfolgend die **Bus-Abfahrzeiten** für unsere zwei **April - Aischtal- Halbtags- Ausflüge:**

Bus 1: Dienstag, den 9. April 2019

Oberlindach - ÖPNV-Hst. Ortsmitte – 12.00 Uhr
Weisendorf - ÖPNV-Hst. Schule - 12.05 Uhr
Weisendorf - ÖPNV-Hst. Badeweiher – 12.10 Uhr
Weisendorf - ÖPNV-Hst. Erlanger Str. - 12.15 Uhr
Kairlindach - ÖPNV-Hst. Ortsmitte - 12.20 Uhr
Neuenbürg - ÖPNV-Hst. Ortsmitte - 12.25 Uhr
Großenseebach – ÖPNV-Hst. Hauptstr. 12.30 Uhr

Bus 2: Mittwoch, den 10. April 2019:

Weisendorf - ÖPNV-Hst. Schule - 12.00 Uhr,
Weisendorf - ÖPNV-Hst. Erlanger Str. 12.05 Uhr
Großenseebach – ÖPNV-Hst. Hauptstr. 12.10 Uhr

Falls Fragen, steht dazu 1. Vors. Valentin Schaub – Tel. 09135 547 jederzeit bereit.

Der Markt Weisendorf

(ca. 6.800 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.10.2019 einen



Kassenleiter (w/m/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Leitung der Gemeindekasse mit eigenverantwortlicher Erledigung der Kassengeschäfte
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Erstellung von kassenmäßigen Abschlüssen

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung – bzw. AL I und ggf. erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrganges II / Beschäftigtenlehrganges II
- eine selbstständige Arbeitsweise
- gute Team- und Kommunikationsfähigkeit
- gute MS-Office-Kenntnisse
- Fortbildungsbereitschaft
- wünschenswert sind Fachkenntnisse und Berufserfahrung in den oben genannten Bereichen sowie bei AKDB-Verfahren (OK.FIS)
- wünschenswert ist der Führerschein der Kl. B

Wir bieten:

- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- einen modernen Arbeitsplatz
- gleitende Arbeitszeit sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- die Bezahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) bis spätestens **22.03.2019** an den **Markt Weisendorf, z. Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf.**

Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Reisekosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach der Besetzung der Stelle aufbewahren.

Malwettbewerb zum Ferien(s)pass 2019

Es dauert zwar noch etwas bis die Sommerferien anfangen, doch wollen wir heute schon auf die Suche nach „Künstlern“ gehen, die uns eine gute Idee für die Öffentlichkeitsarbeit zum Ferienpass des Landkreises Erlangen-Höchstadt liefern. Teilnehmen können alle Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.

Buchgutscheine und weitere Preise warten auf die Gewinner.

Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mind. DIN A4 entsprechen.

Euer Kunstwerk sendet bitte bis zum Montag, 12. April 2019 an Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Amt für Kinder, Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, z.Hd. Herrn Bayer, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen.

Falls Ihr noch Fragen habt, so könnt Ihr uns auch telefonisch erreichen unter Tel. 09131/8031525.

Also jetzt auf zum Malen und viel Spaß!

Der Ferienpass 2019 wird am 01.07.2019 erscheinen und in Schulen und Gemeinden im Landkreis erhältlich sein.

Deutsche Rentenversicherung

Zahlung von freiwilligen Beiträgen noch für 2018 möglich; Letzter Termin: 1. April 2019

Freiwillige Beiträge für das Jahr 2018 müssen spätestens bis zum 1. April 2019 eingezahlt sein. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin. Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung können in Deutschland lebende Personen zahlen, die nicht versicherungspflichtig und mindestens 16 Jahre alt sind.

Seit dem 1. Januar 2017 können auch Altersvollrentner bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge zahlen, um ihre Rente weiter zu erhöhen.

Der monatliche Beitrag für 2018 kann zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.209,00 Euro in beliebiger Höhe gezahlt werden.

Freiwillige Beiträge können wichtig sein, um den Versicherungsschutz für eine Erwerbsminderungsrente aufrecht zu erhalten, die Wartezeit für eine Altersrente oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renteleistungen zu erfüllen.

Weitere Informationen gibt es bei allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 4800.

Netzwerken für den ersten Job

Jugendliche können bei der Landkreis-Ausbildungsbörse am 6. April Kontakte zu Firmen knüpfen und sich Inspiration für den Traumjob holen.

Herzogenaurach. Bachelor of Arts in BWL bei adidas, staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent oder –korrespondentin oder doch lieber erstmal ein Freiwilliges Ökologisches Jahr: Viele Wege führen zum Traumberuf. Einer davon ist die Ausbildungsbörse des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Sa., 6. April 2019 von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr in der Dreifachsporthalle des Gymnasiums Herzogenaurach, Burgstaller Weg 20, in Herzogenaurach.

Über 90 Aussteller dabei

Über 90 Aussteller werben dabei um Nachwuchs. „Das sind so viele wie noch nie. Für große Firmen wie Schaeffler oder Siemens haben wir mit der Mensa extra eine Sonderfläche eingerichtet“, sagt Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer des Landkreises, der die Börse organisiert. Wer einen Ausbildungsplatz sucht oder sich für ein duales Studium interessiert kann dort mit den Firmen sprechen, sich über deren Angebote informieren und sich bei den Rotary Clubs Herzogenaurach und Höchstadt a.d. Aisch Tipps zu Bewerbung und Berufswahl holen. Auf der Seite des Landkreises unter <https://bit.ly/2D196XU> steht, welche Firmen bei der Ausbildungsbörse mitmachen. Für den Spaßfaktor sorgt der Bagger-Simulator der Bauinnung Erlangen und um das leibliche Wohl der Messebesucherinnen und –besucher kümmern sich die Fleischer- und die Bäcker-Innung Erlangen. Parkplätze stehen an den Weiherbach-Anlagen, Anfahrt über die Ansbacher Straße, zur Verfügung.

Der Seniorenbeirat informiert:

Unsere nächste **Wanderung** findet am Donnerstag, den **04. April 2019** statt. Wir wandern von Igensdorf über die Lillachquelle nach Weißenhohe.

Treffpunkt: 9:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf.

Wir wandern ca. 3,5 - 4 Stunden, auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Der Fahrkostenanteil beträgt € 5,00 pro Mitfahrer.

Über rege Teilnahme freuen wir uns.
Ihr Seniorenbeirat

Erzbischöfliches Abendgymnasium Bamberg

Berufsbegleitend im Abendunterricht zum Abitur!

Besuchen Sie unseren **Info-Abend** am Montag, **29.04.2019 um 18 Uhr!**

www.abendgymnasium-bamberg.de

Übung der US-Streitkräfte

Das „Maneuver Management der US Army Europe - Wiesbaden“ teilt mit, dass die US-Streitkräfte auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgende Übung durchführen:

Zeitpunkt:

Freitag, 01.04.2019 bis Donnerstag, 30.04.2019

Art der Übung:

Helikopter- und Fallschirmübung (Nachtübung)

Fahrzeuge:

Räderfahrzeuge: ja (4)

Kettenfahrzeuge: nein

Luftfahrzeuge:

Hubschrauber: ja (12, mit Außenlandungen)

Flugzeuge: nein

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Etwaige Bedenken gegen die Übung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 30 070 mitzuteilen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

Zur Schadensabwicklung erteilen nähere Auskunft:

- die jeweilige Gemeinde,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Rudolphstraße 28-30 in 90408 Nürnberg und
- der Manöverbeauftragte der US Army, Torsten Lübke, Telefon: 09802/83-2634

Beschwerden hinsichtlich Fluglärm können eingereicht werden bei:

Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe
Gruppe Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Köln-Wahn 525/22
51127 Köln
Telefon: 0800/8620730 (gebührenfrei)
E-Mail: fliz@bundeswehr.org

Das Gymnasium Höchstadt öffnet seine Türen

Am **Sa.**, dem 06.04.2019, findet ab **14.30 Uhr** bis ca. **17.00 Uhr** am Gymnasium Höchstadt ein Schnuppernachmittag für Schüler der 4. Grundschulklassen und deren Eltern statt.

Die Einschreibung für die **Neuanmeldung ist möglich, von Mo., 06.05.2019, bis Mi., 08.05.2019, jeweils von 14 bis 16 Uhr**. Sämtliche Anmeldeformulare stehen im Downloadbereich auf der Homepage unter www.gymnasium-hoechstadt.de (Informationen/Neuanmeldungen) bereit. Zusätzlich **zur Anmeldung** mitgebracht werden müssen: Übertrittszeugnis im Original, Kopie der Geburtsurkunde, eine Kopie des Sorgerechtsbeschlusses bei Alleinerziehenden sowie für Fahrschüler ein Passbild.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 26.02.2019 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende: | 19:35 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses |

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 3. Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehren "Keine Mastanlage bei Kairindach"
 4. Durchführung des Bürgerentscheides "Keine Mastanlage bei Kairindach"
 5. Örtliche Prüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2017
 6. Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf, Gemeinsame Beschaffung mit den Gemeinden Großenseebach und Heßdorf; Aufhebung des Beschlusses
 7. Seniorenfahrten mit dem Bürgerbus
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 11.02.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.02.2019 gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.02.2019 werden bekannt gegeben:

TOP 2 Erschließungsplanung für das Baugebiet "Gerbersleithe-Ost-BA V"; Vergabe der Arbeiten für den Wasserleitungsbau, Abwasserleitungsbau/Kanalbau, RRB und Straßenbau

Beschluss I:

Entsprechend des Vergabevorschlages des Büro Schuck & Schwarzott ing. gesellschaft mbH vom 29.01.2019 (30.01.2019) wird der Auftrag für die Maßnahme Erschließung des Baugebietes „Gerbersleithe – Ost BA V“ Los 1 Kanalbau vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Herrmann Rohrbau GmbH, Thurner Straße 52, 91353 Hausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 997.668,44 € vergeben.

Beschluss II:

Entsprechend des Vergabevorschlages des Büro Schuck & Schwarzott ing. gesellschaft mbH vom 29.01.2019 (30.01.2019) wird der Auftrag für die Maßnahme Erschließung des Baugebietes „Gerbersleithe – Ost BA V“ Los 2 Wasserleitungsbau vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Herrmann Rohrbau GmbH, Thurner Straße 52, 91353 Hausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 284.494,54 € vergeben.

Beschluss III:

Entsprechend des Vergabevorschlages des Büro Schuck & Schwarzott ing. gesellschaft mbH vom 29.01.2019 (30.01.2019) wird der Auftrag für die Maßnahme Erschließung des Baugebietes „Gerbersleithe – Ost BA V“ Los 3 Straßenbau vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Richard Schulz GmbH, Im Gewerbepark 10, 96155 Buttenheim zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 885.026,50 € vergeben.

TOP 4 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von Bauplätzen im Baugebiet "Östlich der Hopfenleithe" OT Buch

TOP 4.1 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 375/1, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 1

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.2 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 374/5, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 11

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.3 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/8, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 15

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.5 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/3, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 25

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 4.6 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/16, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 26

Der Bauplatz wurde verkauft.

Zur Kenntnis genommen

3. Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehren "Keine Mastanlage bei Kairlindach"

Sachverhalt

Am 05.02.2019 wurden dem Ersten Bürgermeister des Marktes Weisendorf Unterschriftenlisten zum vorbezeichneten Bürgerbegehren übergeben. Auf den Unterschriftenlisten wird die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Weisendorf alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten nutzt, um die bei Kairlindach geplante Errichtung einer Mastanlage zu verhindern, und der Flächennutzungsplan auch nicht entsprechend dahingehend geändert wird?“

Auf den Unterschriftenlisten sind drei Vertreter sowie drei Stellvertreter für das Bürgerbegehren benannt.

Nach Feststellung des Wahlamtes waren am Tag der Einreichung 5.104 Wahlberechtigte Bürger registriert. Auf den Unterschriftenlisten haben sich 704 gültige Unterschriften befunden.

Nach Art. 18a Abs. 1 GO können Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren muss gemäß Art. 18a Abs. 4 GO eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Stellvertretende Personen können auf den Unterschriftenlisten benannt werden. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 % der Gemeindebürger unterschrieben sein.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens.

Vorliegend ist festzustellen, dass mit 704 Unterstützern die notwendigen Zulassungsquorum erreicht worden ist.

Im Bürgerbegehren werden 3 Vertreter benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Das Bürgerbegehren enthält des Weiteren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Frage, die vorliegend noch für zulässig erachtet wird. Insofern ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Bürgerbegehren zwar zwei Fragen enthält – so zum einen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, um die Errichtung der Mastanlage zu verhindern und des Weiteren, dass der Flächennutzungsplan nicht geändert werde. Dies verstößt jedoch nicht gegen das sog. Koppelungsverbot in Art. 18a Abs. 4 GO. Hiernach wäre es

ausgeschlossen, zwei Fragen in einem Bürgerbegehren dergestalt zu koppeln, dass auf einer einheitlichen Unterschriftenliste zugleich für mehrere Bürgerbegehren Unterschriften gesammelt werden. Aufgrund des hier vorliegenden Sachzusammenhangs – es geht jeweils um die Verhinderung der Errichtung der Mastanlage – ist jedoch nicht von mehreren Bürgerbegehren auszugehen, sondern von einer einheitlichen Fragestellung eines Bürgerbegehrens. In diesem Falle wird eine „doppelte Fragestellung“ von Rechtsprechung und Literatur für zulässig erachtet.

Einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht auch nicht entgegen, dass aufgrund der hier vorliegenden Formulierung der Fragestellung der Bürgerentscheid, sollte er angenommen werden, möglicherweise nicht vollziehbar ist. So ist die einzige ersichtliche „rechtlich zulässige Möglichkeit“ zur Verhinderung der geplanten Errichtung der Mastanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans kombiniert mit einer Veränderungssperre. Dabei müsste der Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen festsetzen, auf denen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Ein derartiger Bebauungsplan würde jedoch den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans – Biogasanlage – widersprechen. Ein rechtmäßiges Planungsziel für den Bebauungsplan ist demzufolge erst dann denkbar, wenn zumindest auch die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich in Angriff genommen wird. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wäre jedoch aufgrund der Fragestellung im Bürgerbegehren nicht möglich.

Da der Marktgemeinderat auch bereits das Einvernehmen zur Errichtung der Mastanlage erteilt hat und dieses bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, bleiben somit letztendlich keine „rechtlich zulässigen Möglichkeiten“ mehr, sodass es sich bei dem Bürgerentscheid – sollte das Bürgerbegehren angenommen werden – um eine schlichte Meinungsäußerung des Marktgemeinderats handeln würde. Gleichzeitig wird darin aber auch eine Vorgabe für den weiteren Umgang mit der Errichtung der Mastanlage gesehen, so z.B., wenn im Rahmen eines Änderungsantrages erneut über das Einvernehmen zu entscheiden wäre. Auch wird es grundsätzlich für zulässig erachtet, im Rahmen eines Bürgerentscheides eine schlichte Meinungsäußerung abzugeben (vgl. zum Sach- und Streitstand: Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Erläuterung 13.081 f, gg und hh).

Nachdem die Unterschriftenlisten auch eine Begründung enthalten, ist das Bürgerbegehren zulässig und ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Beschluss

Es wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren „Keine Mastanlage bei Kairlindach“ zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

4. Durchführung des Bürgerentscheides "Keine Mastanlage bei Kairlindach"

Sachverhalt

Der Bürgerentscheid ist gemäß Art. 18a Abs. 10 GO innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Sinnvoll erscheint die Durchführung zusammen mit der Europawahl am Sonntag, den 26.05.2019. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) dürfen u.a. während einer Europawahl keine sonstigen Abstimmungen stattfinden; gemäß Art. 10 Abs. 2 kann das Staatsministerium des Inne-

ren einer Ausnahme hiervon zustimmen, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die ausnahmsweise Zustimmung des Staatsministeriums des Inneren für die Durchführung des Bürgerentscheides gleichzeitig mit der Europawahl am 26.05.2019 einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

5. Örtliche Prüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt

Bei Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist erster Bürgermeister Heinrich Süß persönlich beteiligt. Er übergibt den Vorsitz an seinen Stellvertreter, zweiten Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein. Als Leiter der Verwaltung ist erster Bürgermeister Heinrich Süß während der Beratung anwesend, um bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.

Am 26.07.2018, 25.10.2018 und am 15.11.2018 wurde die Jahresrechnung 2017 vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Zu den Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde von der Verwaltung am 30.11.2018 Stellung genommen. Am 31.01.2019 hat der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Schlussbesprechung die Stellungnahme der Verwaltung behandelt und folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst: „Die Stellungnahme der Verwaltung vom 30.11.2018 wird zur Kenntnis genommen, der Rechnungsprüfungsausschuss ist inhaltlich mit der Stellungnahme einverstanden. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, die Jahresrechnung 2017 festzustellen und den ersten Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung zu entlasten.“

Der Prüfungsbericht mit sämtlichen Anlagen sowie die Jahresrechnung 2017 liegen während der Marktgemeinderatsitzung zur Einsicht bereit.

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Dr. Christiane Kolbet erläutert den Ablauf der Sitzungen des Prüfungsgremiums. Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses empfiehlt sie dem Marktgemeinderat, die Feststellung der Jahresrechnung 2017 zu beschließen und der Entlastung des ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung zuzustimmen.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2017 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

| | Verwaltungshaushalt € | Vermögenshaushalt € | Gesamthaushalt € |
|---|--------------------------|------------------------|-----------------------|
| Feststellung des Sollergebnisses | | | |
| Einnahmeseite | | | |
| Summe Soll-Einnahmen | 13.380.042,29 | 10.964.008,59 | 24.344.050,88 |
| + neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 294.000,00 | 294.000,00 |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste | -27.642,60 | 0,00 | -27.642,60 |
| Summe bereinigte Solleinnahmen | 13.352.399,69 | 11.258.008,59 | 24.610.408,28 |
| Ausgabeseite | | | |
| Summe Soll-Ausgaben | 13.351.507,19 | 11.100.014,94 | 24.451.522,13 |
| + neue Haushaltsausgabereste | 0,00 | 571.700,00 | 571.700,00 |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 | -413.706,35 | -413.706,35 |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste | 892,50 | 0,00 | 892,50 |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | 13.352.399,69 | 11.258.008,59 | 24.610.408,28 |
| Etwaiger Unterschied | | | |
| bereinigte Soll-Einnahmen | 13.352.399,69 | 11.258.008,59 | 24.610.408,28 |
| ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) | 13.352.399,69 0,00 | 11.258.008,59 0,00 | 24.610.408,28 0,00 |
| 1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt: | | 1.588.936,84 | |
| 2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik: | | 7.806.258,76 | |
| Feststellung des Ist-Ergebnisses | | | |
| Ist-Einnahmen | 13.384.178,01 | 12.408.342,83 | 25.792.520,84 |
| Ist-Ausgaben | -13.412.504,71 | -11.561.008,59 | -24.973.513,30 |
| Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag | -28.326,70 | 847.334,24 | 819.007,54 |
| Bestandsverprobung | | | |
| Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag | -28.326,70 | 847.334,24 | 819.007,54 |
| Kasseneinnahmereste (+) | 28.157,61 | 3.365,76 | 31.523,37 |
| Kassenabgabereste (-) | 169,09 | 0,00 | 169,09 |
| Haushaltseinnahmereste (+) | 0,00 | 294.000,00 | 294.000,00 |
| Haushaltsausgabereste (-) | 0,00 | -1.144.700,00 | -1.144.700,00 |
| Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtergebnis: | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat die Entlastung des ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung bezüglich der Jahresrechnung 2017 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen und der Marktgemeinderat billigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Haushaltsüberschreitungen werden mit der Entlastung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 21 Persönlich beteiligt: 1

6. Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf, Gemeinsame Beschaffung mit den Gemeinden Großenseebach und Heßdorf; Aufhebung des Beschlusses

Herr Heinrich Süß, Erster Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 08.10.2018 (TOP 9 der öffentlichen Sitzung) hat der Marktgemeinderat dem Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Beschaffung von drei Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Gemeinden Großenseebach, Heßdorf und Weisendorf zugestimmt. Das Vergabeverfahren sollte der Markt Weisendorf betreuen.

Die Vereinbarung mit den Nachbargemeinden ist noch nicht unterzeichnet.

In der KW 07/2019 wurde der Freiwilligen Feuerwehr Weisendorf in der Unterkreissitzung mitgeteilt, dass in Weisendorf zukünftig als einer der acht KBM-Bereiche im Landkreis ERH eine so genannte Führungsunterstützungsgruppe vorgesehen ist. Deshalb ist ein Mannschaftstransportwagen für Weisendorf jetzt nicht mehr ausreichend und die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) ist erforderlich.

Die Verwaltung prüft derzeit die Voraussetzungen hierfür.

Der Beschluss vom 08.10.2018 ist daher aufzuheben.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt den Beschluss vom 08.10.2018 TOP 9 der öffentlichen Sitzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

7. Seniorenfahrten mit dem Bürgerbus

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf bietet für Seniorinnen und Senioren einen Fahrdienst (Seniorenfahrten) zu verschiedenen Zielen mit dem Bürgerbus an. Als Fahrer fungieren mehrere ehrenamtliche Personen des Fahrerpools, die bei Amt für Freizeit und Kultur namentlich hinterlegt sind.

Für die Fahrten zum WeiSenTreff, jeweils montags, dienstags und donnerstags, wird pro Person für die Hin- und Rückfahrt laut Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.01.2017 ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3,00 € verlangt, in dem Zusammenhang hat der Marktgemeinderat mit 19 : 2 Stimmen kostenfreie Fahrten abgelehnt. Kostenfrei

hingegen sind Fahrten zum Atlantis nach Herzogenaurach (einmal monatlich), Fahrten in die Therme nach Bad Windsheim (zweimal monatlich) und Fahrten zum Einkaufen (wöchentlich).

Der Seniorenbeirat beantragt, dass die Fahrten zum WeiSenTreff kostenfrei angeboten werden.

Da der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Verbuchung des Fahrgeldes relativ hoch ist, ist aus Sicht der Verwaltung ein kostenfreies Angebot angemessen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für alle Seniorenfahrten mit dem Bürgerbus ab dem 01.04.2019 keine Kosten mehr erhoben werden. Bezüglich des Unkostenbeitrags für die Seniorenfahrten wird der Marktgemeinderatsbeschluss vom 16.01.2017 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:35 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 27.02.2019
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 22:02 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"
 - 1.1 Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und TÖB
 - 1.2 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger
 - 1.3 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Sehr geehrte Bürgerinnen,
sehr geehrte Bürger,

aufgrund des Umfangs der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2019 wird auf dem Abdruck im Amtsblatt verzichtet.

Die Niederschrift können Sie auf unserer Homepage: www.weisendorf.de unter **Bürgerservice – Markt-gemeinderat-Sitzungen- Bürgerinfo** jederzeit einsehen.

Vielen Dank für Ihre Verständnis.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 11.03.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan
- 3.1 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 3.2 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- 3.3 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Genehmigung des Entwurfs
- 3.4 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.5 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan
- 4.1 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 4.2 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2
- 4.3 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss

5. Grundschule Weisendorf; Antrag auf Schulprofil Inklusion
6. Einrichtung eines Familienstützpunktes in Weisendorf
7. Konzeptvorstellung für den Tag der Städtebauförderung
8. Feuerwehrkommandantenwahl Rezelsdorf 2019
9. Abwasseranlage Markt Weisendorf; Anschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Oberlindach und Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen; Verrechnungvarianten und Änderung der Zweckvereinbarung
10. Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden des Marktes Weisendorf (BBS)
11. Antrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN; "Kommunaler Aktionsplan gegen das Artensterben"

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung lautet wie folgt:

Grundschule Weisendorf; Antrag auf Schulprofil Inklusion.

Die Tagesordnung wird nach Aufnahme der Änderung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschriften versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 26.02.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.02.2019 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.02.2019 fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.02.2019 werden bekannt gegeben:

TOP 2 Straßenzustandserfassung – Auftragsvergabe

Aufgrund der Angebote vom 01.02.2019 (Nr. 312671 und 311743) erhält die Firma RIWA GmbH, Emailfabrikstraße 12, 92224 Amberg, den Auftrag für die Straßenzustandserfassung mittels Messbildbefahrung inkl. Auswertung und Erfassung der Flächengeometrien und den Verkehrszeichen sowie für das Modul Straßenzustand im GIS-Zentrum zum Bruttogesamtpreis von 52.072,02 €.

TOP 3 Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf; Gemeinsame Beschaffung mit Nachbargemeinden; Aufhebung des Beschlusses zur Auftragsvergabe der Beraterleistung zur Durchführung der Ausschreibung

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 08.10.2018 TOP 6 der nichtöffentlichen Sitzung.

TOP 4 Liegenschaften; Flucht- und Rettungswegeplan Rathaus Weisendorf-Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt der Erstellung von Flucht- und Rettungswegeplänen für das Objekt Rathaus Weisendorf zu. Das Büro VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG, Höchstadt wird gemäß dem Angebot vom 23.01.2019 (Eingang 24.01.2019) zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 2.970,24 € beauftragt. Sollten weitere Leistungen erforderlich sein wird der Erste Bürgermeister bzw. seine Stellvertretung hierzu ermächtigt.

TOP 5 Neubau Ballsporthalle; Umfirmierung des Architekturbüros bss Architekten PartGmbB

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt von der Umfirmierung in Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten und Stadtplaner PartGmbB Kenntnis und stimmt als Auftraggeber zu.

Zur Kenntnis genommen

3. Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan

Zur Kenntnis genommen

3.1 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 29.11.2018 bis 04.01.2019 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hierzu eingegangen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

3.2 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergeb-

nis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Das Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abwägungsvorschläge hierzu werden nachstehend vorgestellt:

Keine Äußerung/Keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsberg
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Omnibusverkehr Franken GmbH
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen
- Topos team
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgruppe
- Ing.-Büro Schuck & Schwarzott
- Ing.-Büro für Tiefbau Wagner GmbH
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Einwendungen und Hinweise:

| Behörde/Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|---|------------------|---|---|
| Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg | 20.12.2018 | Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. |
| | | Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:1000 beigelegt. Die betroffenen Anla- | Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anlage der Bayernwerk AG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Änderung der |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|--|---------------------|---|--|
| | | gen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. | Straßenverkehrsfläche findet im Rahmen der Umsetzung nicht statt. Der Bestand der Anlagen ist nicht gefährdet. Änderungen an der Planung sind nicht angezeigt. |
| | | Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. |
| | | Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. |
| | | Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bambergbayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. Eine Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf findet statt. |
| Landratsamt Erlangen-Höchstadt Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch | 14.01.2019 | Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan des Marktes Weisendorf wie folgt Stellung: Formelle Anforderungen Durch die vorliegende Planung wird der Bebauungsplan „Gerbersleithe-Ost“ des Marktes Weisendorf im südlichen Bereich geändert. Die derzeitige Planung ist nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Gesamtlächennutzungsplan des Marktes | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Planung findet Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|--------------------|---------------------|--|--|
| | | Weisendorf befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Im vorliegenden Bebauungsplan setzt die Gemeinde sowohl Verkehrsflächen als auch Grünflächen sowie eine Ausgleichsfläche fest. | |
| | | Für die Grünfläche ist noch anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche handelt. Des Weiteren ist eine Zweckbestimmung festzusetzen. | Der Anregung wird gefolgt. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche. Die Legende wird entsprechend ergänzt. Eine Fläche, für die im Bebauungsplan lediglich die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ getroffen wird, darf zwar begründet aber nicht in spezifischer Weise genutzt werden. Da die Grünfläche nicht in spezifischer Weise genutzt werden soll, ist die Festsetzung einer Zweckbestimmung für die Grünfläche nicht zwingend erforderlich. Für die spezifische Nutzung eines Kinderspielplatzes wurde eine entsprechende Zweckbestimmung festgesetzt. |
| | | Hinsichtlich der Verkehrsflächen wird gebeten, für die zeichnerische Darstellung gemäß Planzeichenverordnung den Farbton „goldocker“ zu verwenden. | Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Farbton der Straßenverkehrsfläche wird der Stellungnahme entsprechend angepasst. |
| | | Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gerbersleithe - Ost“ wurde im Bereich nördlich des Spielplatzes ein wasserführender Graben festgesetzt. In der nun vorliegenden Planung ist dieser nicht mehr vorhanden. In der Begründung finden sich keine Aussagen hierzu. Um Prüfung wird gebeten. | Der Hinweis wird berücksichtigt. Der bestehende wasserführende Graben soll weiterhin erhalten bleiben und wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. |
| | | Des Weiteren wird in den Hinweisen unter Punkt 6. angegeben, dass die Einteilung der Straßenver- | Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Ein- wendungen | Beschluss- vorschlag zur Abwägung |
|---|---------------------|--|---|
| | | kehrfläche nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist. Auch hierzu finden sich keine Aussagen in der Begründung. Aus der Begründung geht nicht hervor, ob bauliche Anlagen geplant sind. Festsetzungen hierzu wurden nicht getroffen. Um Prüfung, ob hier auch bauliche Anlagen geplant sind, wird daher gebeten. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. | wird um Aussagen zum Hinweis ergänzt. (A.6.4.1) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Aussagen zu geplanten baulichen Anlagen (Bushäuschen) ergänzt. |
| Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg | 17.12.2018 | Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o. g. Bauvorhaben. Die VGN GmbH begrüßt dieses Vorhaben. Anbei senden wir Ihnen unser Papier „Bauliche Standards für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im VGN“, sowie ein Formblatt mit Informationen zu Fördermöglichkeiten durch die Regierung von Mittelfranken. Anhang: Bauliche Standards für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im VGN. Anhang: Förderfähigkeit und Zuwendungsantrag beim barrierefreien Umbau bzw. Neubau von Bushaltestellen im Gebiet des VGN. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Anlagen zur Berücksichtigung im Rahmen der Bauausführung |
| Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg | 11.12.2018 | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Ein- wendungen | Beschluss- vorschlag zur Abwägung |
|--|---------------------|--|---|
| | | Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989: siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen. | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der Straßenverkehrsfläche geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorzusehen sind. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei Pflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Abstände zu Versorgungsleitungen, so dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb nicht beeinträchtigt werden. |
| Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg | 17.12.2018 | Bodenschutz: Die Böden im gesamten Planungsgebiet verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Sie besitzen die Fähigkeit bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben. Dadurch wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine In- | Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Großteil der Fläche im Plangebiet bleibt unbebaut. Für die Versiegelung werden Flächen herangezogen, deren Boden teilweise bereits durch die Nutzung als Parkplatz verdichtet war. Zudem wer- |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|--------------------|---------------------|--|--|
| | | anspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern. | den Teile der neuversiegelten Flächen wasser-durchlässig ausgebildet. Eine Kompensationsfläche in gleicher Höhe wie die Neuversiegelung befindet sich im Plangebiet. Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens im Plangebiet können nicht erkannt werden. |
| | | Abwasserbeseitigung: Laut Begründung des Bebauungsplanes „Buswendeschleife“ soll das anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Angaben bzgl. eines Schmutzwasseranfalls wurden in der Begründung des Bebauungsplanes nicht gemacht. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers sind folgende Hinweise zu beachten: Bei einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Bei einer Versickerung wären zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das geltende DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV fallen. | Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei der Versickerung von Niederschlagswasser die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sind. |

Beschluss

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnah-

men wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

3.3 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Genehmigung des Entwurfs

Sachverhalt

Der Entwurf sowie die Begründung wurden entsprechend den beschlossenen Abwägungsvorschlägen gefertigt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.03.2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

3.4 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung öffentlich auszulegen

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

3.5 Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Außerdem sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

4. Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan

Zur Kenntnis genommen

| | |
|------------|---|
| 4.1 | Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB |
|------------|---|

Sachverhalt

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 31.01.2019 – 13.02.2019 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hierzu eingegangen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14

| | |
|------------|---|
| 4.2 | Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 |
|------------|---|

Sachverhalt

Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Abwägungsvorschläge hierzu werden nachstehend vorgestellt:

Keine Äußerung/Keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsberg
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Omnibusverkehr Franken GmbH
- Topos team
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgruppe
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- Ing.-Büro Schuck & Schwarzott

Einwendungen und Hinweise:

| Behörde/Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|--------------------------|------------------|---|---|
| Bayernwerk AG Netzcenter | 05.02.2019 | Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und verweisen hierzu auf un- | Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der Beteiligung der Be- |

| Behörde/Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|---|------------------|--|---|
| Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg | 20.11.2018 | <p>sere Stellungnahme vom 20.11.2018. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.</p> <p><i>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessene-</i></p> | <p>hören und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließung.</p> |

| Behörde/Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|---|------------------|---|---|
| | | <i>nes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</i> | |
| Landratsamt Erlangen-Höchststadt Schloßberg 10 91315 Höchststadt/ Aisch | 12.02.2019 | Keine Einwendungen | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. |
| | | Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit: In der Begründung (Seite 4; Punkt A3: Verfahren) wird § 50 BImSchG auf die Anwendung zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen reduziert. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass § 50 BImSchG insbesondere auch zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen herangezogen werden muss. § 50 BImSchG ist somit die Ausprägung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips und damit ein elementarer Grundsatz städtebaulicher Planung. | Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Abschnitt A 3 bezieht sich ausschließlich auf die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB. Gemäß Gesetzestext des § 13 BauGB „[...] kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn [...] 3. Keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei einer Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“ Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. |
| Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg | 05.02.2019 | Es wurde festgestellt, dass das zu o. g. Vorhaben des Marktes Weisendorf letztmalig mit Schreiben vom 30.10.2018 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. | Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. |
| | 30.10.2018 | <i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellung-</i> | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. |

| Behörde/Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschlussvorschlag zur Abwägung |
|--|------------------|--|--|
| | | <i>nahme des Regionsbeauftragten:</i> <i>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben des Marktes Weisendorf... eine unwesentliche Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes darstellt. ...als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.</i> | Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. |
| Regierung von Mittelfranken Landesentwicklung und Umweltfragen Sachgebiet 350 Postfach 606 91511 Ansbach | 07.02.2019 | Zu o.a. Bebauungsplanänderung wurden aus landesplanerischer Sicht bereits mit Schreiben vom 19.11.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-92-8-2) keine Einwendungen erhoben. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. | Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. |
| | 19.11.2018 | <i>Von den Änderungen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (insbesondere Änderung der Baugrenzen und Schaffung von Fußwegeverbindungen) werden die Belange der Raumordnung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind deshalb nicht zu erheben.</i> <i>Hinweis:</i> <i>Bezüglich der potentiellen Überplanung eines Wohngebietes östlich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, das mit der vorliegenden Planung in Zusammenhang steht, wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 27.07.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-92-1-7) zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Weisendorf 2030“ hingewiesen. Demnach ist der Umfang der geplanten Wohnbauflächen im Entwurf vom 26.04.2018 entsprechend dem ermittelten Wohnbaulandbedarf im Gemeindegebiet zu reduzieren. Auf welchen Flächen die bedarfsorientierte Rücknahme der geplanten Wohnbauflächen erfolgt bzw. ob die zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen östlich des Hauptortes oder an anderer Stelle weiterverfolgt wird, liegt in der kommunalen Planungs-</i> | Kenntnisnahme. Zur Berücksichtigung im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung. <i>An der Planung der verbindenden Wege soll auch ohne Erweiterung der Wohnbauflächen festgehalten werden.</i> |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschluss- vorschlag zur Abwägung |
|--|---------------------|---|---|
| | | <i>hoheit der Marktgemein- de Weisendorf.</i> | |
| Telekom Technik GmbH Techni- sche Inf- rastruk- tur Am Fern- melde- turm 2 90441 Nürn- berg | 30.01. 2019 | Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stel- lung: Im Planbereich befinden sich noch keine Tele- kommunikationslinien der Telekom, Zur Versorgung des Planbereichs mit Tele- kommunikationsinfra- struktur durch die Tele- kom ist die Verlegung neuer Telekommunikati- onslinien im Plangebiet und außerhalb des Plan- gebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maß- nahmen Dritter im Plan- bereich stattfinden wer- den. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommu- nikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der an- deren Leitungsträger ist es notwendig, dass Be- ginn und Ablauf der Er- schließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie mög- lich, mindestens 3 Mona- te vor Baubeginn, schrift- lich angezeigt werden. | Kenntnisnahme. Keine Abwä- gung erforder- lich. |
| | | Wir bitten folgende fach- liche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzu- nehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeigne- te und ausreichende Trassen mit einer Lei- tungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Un- terbringung der Tele- kommunikationslinien der Telekom vorzusehen. | Der Hinweis wird berück- sichtigt. Im Bebauungs- plan ist als Hin- weis aufgenom- men, dass in öf- fentlichen Ver- kehrsflächen ge- eignete und aus- reichende Tras- sen für die Unter- bringung von Ver- und Entsorgungs- leitungen vorzu- sehen sind. Än- derungen an der Planung sind nicht veranlasst. |
| | | Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baum- standorte und unterirdi- sche Ver- und Entsor- gungsanlagen" der For- schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs- wesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Ab- schnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baum- | Der Hinweis wird berück- sichtigt. Im Bebauungs- plan ist ein Hin- weis enthalten, dass bei Pflan- zungen im Be- reich von Versor- gungsleitungen die aktuell gel- tenden gesetzli- chen Vorschriften |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwen- dungen | Beschluss- vorschlag zur Abwägung |
|--|---------------------|---|---|
| | | pflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erwei- terung der Telekommuni- kationslinien der Telekom nicht behindert werden. | und Regeln zu beachten sind. Insbesondere sind die notwen- digen Abstände zu Versorgungs- leitungen einzu- halten, so dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Ände- rungen an der Planung sind nicht veranlasst. |
| Was- serwirt- schafts- amt Nürn- berg Allers- berger Str. 17/19 90461 Nürn- berg | 29.01. 2019 | Sehr geehrte Damen und Herren, in unserer Stellungnahme vom 22.11.2018 haben wir bereits eine Stellung- nahme zu der o.g. Ände- rung des Bebauungspla- nes Gerbersleithe Ost abgegeben. | Kenntnisnahme. Auf die Abwä- gung aus der Be- teiligung der Be- hörden und Trä- ger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. |
| | 22.11. 2018 | Bodenschutz: <i>Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuwei- sen. Oberboden ist sach- gerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen kön- nen, d.h. die Boden- schichten sind wieder so aufzubauen wie sie natür- licherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und son- stige nachteilige Boden- veränderungen im Rah- men von Geländeauffül- lung vermieden werden. Es soll auf eine boden- schonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Nor- men, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</i> | Der Hinweis wird berücksich- tigt. Änderun- gen an der Pla- nung sind nicht veranlasst. <i>In den Bebau- ungsplan werden Hinweise ent- sprechend der Stellungnahme aufgenommen.</i> |
| | | Gewässer: <i>Südlich und östlich wird das Baugebiet vom Heidweihergraben und einem namenlosen Bach, alles Gewässer III. Ord- nung, begrenzt. Uferstrandstreifen sind wichtige Entwicklungsrä- ume. Sie dienen der Erhaltung und Verbesse- rung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasser- speicherung, der Siche-</i> | Der Hinweis wird berücksich- tigt. Änderun- gen an der Pla- nung sind nicht veranlasst. <i>Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gerbersleithe Ost“ werden ent- lang der östlich begrenzenden Gewässer min- destens 5 m brei-</i> |

| Behörde/ Träger | Schreiben vom... | Hinweise und Einwendungen | Beschluss- vorschlag zur Abwägung |
|--------------------|---------------------|---|---|
| | | <i> rung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden.</i> | <i> te Uferstrandstreifen freigehalten. Diese werden durch die zugrundeliegende 3. Änderung nicht durch Bebauung oder ähnliches beeinträchtigt. Lediglich die Wegeverbindungen zum östlich geplanten Wohngebiet führen durch die Uferstrandstreifen und überqueren anschließend den Graben.</i> |

Beschluss

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 24

4.3 Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Entwurf sowie die Begründung wurden entsprechend den beschlossenen Abwägungsvorschlägen gefertigt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.03.2019 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Fassung der Bebauungsplanänderung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 24

5. Grundschule Weisendorf; Antrag auf Schulprofil Inklusion

Sachverhalt

Die Grundschule Weisendorf bewirbt sich für das Schulprofil Inklusion.

Zwei Partnerschaftsklassen der Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach werden in der Grundschule Weisendorf unterrichtet. Die Zusammenarbeit ist sehr positiv und die Schüler*innen besuchen gerne die Schule. Inzwischen werden regelmäßige integrative Praktika für Jugendliche (w/m/d) angeboten.

In Kooperation mit der Don-Bosco-Schule Höchststadt werden zahlreiche Kinder über den Mobilien Sonderpädagogischen Dienst gefördert. In Kooperation mit dem Puckenhof wird ein Kind einzeln inkludiert.

Der Markt Weisendorf ist Schulaufwandträger der Grundschule Weisendorf. Eine Erklärung des Marktes Weisendorf ist für die Bewerbung für das Schulprofil Inklusion erforderlich.

Die Rektorin Frau Petra Pausch erläutert die Bewerbung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Schulprofil Inklusion zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6. Einrichtung eines Familienstützpunktes in Weisendorf

Sachverhalt

Das Amt für Freizeit und Kultur bietet für die verschiedenen Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Familie, Erwachsene und Senioren ein vielseitiges Programm. Die Angebote für Familien sollen ausgebaut werden. Ein Konzept für die Einrichtung eines Familienstützpunktes wird vorgestellt.

Familienstützpunkte sind ein unkommerzieller Treffpunkt für Familien jeden Alters, der an einen bekannten, wohnortnahen und positiv besetzten Ort angesiedelt wird.

Mit den verschiedenen beteiligten Gruppierungen und Ehrenamtlichen z.B. Seniorenbeirat, Kita-Vertretern fand am 19.02.2019 ein Treffen statt. Das Konzept Familienstützpunkt wurde vorgestellt.

Im Landkreis Erlangen-Höchststadt gibt es bisher 2 Familienstützpunkte (Markt Eckental, Markt Heroldsberg).

Das Amt für Freizeit und Kultur sowie die Angebote in der Mehrzweckhalle/Bürgerstube erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen. Die Bewerbung für die Einrichtung/Ernennung zum Familienstützpunkt ist möglich. Mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Abteilung Familienbildung fanden hierzu Gespräche statt. Für die Einrichtung eines Familienstützpunktes wird eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 10.000 € gewährt.

Im Haushalt 2019 sind Mittel bereitgestellt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt der Einrichtung eines Familienstützpunktes in Weisendorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Zuschussantrag für die Anschubfinanzierung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7. Konzeptvorstellung für den Tag der Städtebauförderung

Sachverhalt

Am 11. Mai 2019 feiert der Tag der Städtebauförderung Jubiläum. Zum 5. Mal bietet sich die Gelegenheit, das städtebauliche Engagement von Kommunen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zu würdigen und die Bedeutung, Potenziale und Erfolge der Städtebauförderung für die Städte und Gemeinden aufzuzeigen (siehe den angefügten Flyer zum Projektauftrag).

Der Markt Weisendorf möchte die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund nutzen, um nach sieben Jahren Städtebauförderung in Weisendorf eine Zwischenbilanz zu ziehen:

Welche Maßnahmen konnten seit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ umgesetzt werden? Welche Projekte sind aktuell geplant? Vor welchen Herausforderungen steht die Gemeinde, um die Ortsmitte weiter zu verbessern?

Die Marktgemeinde ist aufgefordert, die hierzu beabsichtigten Veranstaltungen und Beteiligungsformate bis zum 31. März 2019 bei der Agentur für den Tag der Städtebauförderung 2019 anzumelden. Jede teilnehmende Kommune wird dann mit ihren Veranstaltungen auf der Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de dargestellt. Die geplanten Aktivitäten sind als investitionsvorbereitende bzw. -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Gemeinsam mit dem Bauamt hat Topos team erste Vorschläge für mögliche Maßnahmen / Aktionen am Tag der Städtebauförderung erstellt. Herr Rosemann vom Büro Topos team erläutert diese in der Sitzung.

Beschluss

Der Markt Weisendorf wird sich zum Tag der Städtebauförderung am 11. Mai 2019 anmelden.

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, gemeinsam mit dem als Sanierungsberater beauftragten Büro Topos team, die hierfür erforderlichen Schritte und Aufgaben vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

8. Feuerwehrkommandantenwahl Rezelsdorf 2019

Sachverhalt

Feuerwehrkommandantenwahl Rezelsdorf:

Am 01.03.2019 fand die Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rezelsdorf entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Satzung des Marktes Weisendorf über die freiwilligen Feuerwehren statt.

Zum Kommandanten wurde Herr Manfred Schmidt, Rezelsdorfer Str. 7, Rezelsdorf, 91085 Weisendorf und zum stellvertretenden Kommandanten wurde Frau Monika Meister, Am Herrnweiher 26, Mitteldorf, 91085 Weisendorf gewählt.

Beide Kommandanten haben die Wahl angenommen. Der Kreisbrandrat Herr Matthias Rocca teilte mit, dass die Bestätigung zum Kommandanten und zum stellvertretenden Kommandanten geprüft wird und ein entsprechendes Schreiben noch erfolgt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Der Bayerische Gemeindetag gab die Empfehlung, die Bestätigung durch Gemeinderatsbeschluss herbeiführen zu lassen.

Beschluss

Beschluss I:

a) Bestätigung des Kommandanten

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Manfred Schmidt, Rezelsdorfer Str. 7, Rezelsdorf, 91085 Weisendorf als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Rezelsdorf vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Beschluss II:

b) Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten

Der Gemeinderat bestätigt Frau Monika Meister, Am Herrnweiher 26, Mitteldorf, 91085 Weisendorf als stellvertretenden Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Rezelsdorf vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

9. Abwasseranlage Markt Weisendorf; Anschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Oberlindach und Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen; Verrechnungvarianten und Änderung der Zweckvereinbarung

Sachverhalt

Für den Anschluss der Einzugsgebiete der Kläranlagen Oberlindach und Schmiedelberg an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen wurde im Dezember 2018 eine Zweckvereinbarung abgeschlossen (siehe TOP 3 der öffentlichen Sitzung).

Die Stadt Erlangen -Entwässerungsbetrieb- informierte den Markt Weisendorf über die Veränderungen bei den staatlichen Fördermöglichkeiten sowie der Verrechnungsmöglichkeiten.

Möglichkeiten:

Variante I: Ausführung durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen mit der Großleiterabgabe 2019-2020:

Baukosten gem. aktueller Kostenschätzung: 1.167.700 €
Baukostenzuschuss durch den Markt Weisend.: 640.470 €

Variante II: Ausführung durch den Markt Weisendorf und Förderung RZWas 2018:

Baukosten gem. aktueller Kostenschätzung: 1.167.700 €
Baukostenzuschuss durch den Markt Weisend.: 513.470 €

Variante III: Ausführung durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen und Verrechnung mit der Großeinleiterabgabe 2019-2021:

Baukosten gem. aktueller Kostenschätzung: 1.167.700 €
Baukostenzuschuss durch den Markt Weisend.: 318.470 €

Bei der Variante II und III ist die bereits geschlossene Zweckvereinbarung aufzulösen bzw. eine Änderung zu vereinbaren.

Für die OT Schmiedelberg und Oberlindach hat der Markt Weisendorf jeweils eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2020 erhalten. Die Ausführung der Varianten

te III ist nur möglich, wenn das Landratsamt Erlangen-Höchststadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg der Erteilung einer weiteren beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2021 zustimmen.

Am Donnerstag, den 07.03.2019 fand hierzu ein gemeinsames Gespräch mit dem Markt Weisendorf sowie dem beauftragten Ingenieurbüro beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg statt.

Die Anlage im OT Oberlindach muss bis 31.12.2020 realisiert und angeschlossen sein. Für die Anlage im OT Schmiedelberg wurde die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2021 in Aussicht gestellt. Ggf. werden Überbrückungsmaßnahmen für die Anlage im OT Schmiedelberg angeordnet. Ein Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den OT Schmiedelberg wird erarbeitet. Das Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH, Roßtal wird hiermit beauftragt. Der Anschluss der Anlage Oberlindach bis 31.12.2020 kann realisiert werden.

Mit der Stadt Erlangen –Entwässerungsbetrieb- wird eine Änderung der Zweckvereinbarung erarbeitet und dem Marktgemeinderat Weisendorf in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Variante III Ausführung durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen und Verrechnung mit der Großenleiterabgabe 2019-2021.

Das Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH ist mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen für eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für den OT Schmiedelberg (Erlaubnis bis 31.12.2021) zu beauftragen.

Mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist eine Änderung der Zweckvereinbarung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

10. Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden des Marktes Weisendorf (BBS)

Sachverhalt

Die bisherige Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS) entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

Um eine reibungslose Abwicklung mit den Unterlagen des Verlages zu gewährleisten wird empfohlen die Mustersatzung –siehe Beschlussvorschlag- zu beschließen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Beschluss

Der Markt Weisendorf erlässt folgende Satzung:

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS)

Der Markt Weisendorf erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI S. 230) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

§ 2 Unterschriftenlisten

§ 3 Eintragungen

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

§ 5 Prüfung

§ 6 Datenschutz

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

§ 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

§ 11 Abstimmungsausschuss

§ 12 Abstimmungsvorstände

§ 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

§ 15 Abstimmungstag

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1

Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 - a. Unionsbürger sind,
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. sich seit mindestens zwei Monaten in der

- d. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn

- a. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
- b. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis

aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 - a. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
 - b. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 - c. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 - d. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro. Im Übrigen gilt Art. 14 LKrO.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Der Gemeinderat macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
- die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 - Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 - einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
- dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 - in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 - was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 - dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
 - dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur

in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 - durch Briefabstimmung.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).
- (2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinden.
- (3) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (4) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
- (5) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (6) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (7) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die

§ 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
 - a. den Abstimmungsschein und
 - b. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlagzu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 - a. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 - b. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 - c. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 - a. nicht amtlich hergestellt ist
 - b. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 - c. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 - d. ein besonderes Merkmal aufweist
 - e. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 - f. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichten.

- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Weisendorf (BBS) vom 21.08.2003 außer Kraft

Weisendorf, den 12.03.2019
MARKT WEISENDORF

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister -Siegel-

Abstimmungsergebnis:
Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

11. Antrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN; "Kommunaler Aktionsplan gegen das Artensterben"

Sachverhalt

Bei der Verwaltung ging am 01.03.2019 ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kommunaler Aktionsplan gegen das Artensterben“ vom 28.02.2019 ein.

Folgender Antrag wird gestellt:

Die Gemeinde Weisendorf erstellt in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Bauhofs, dem Obst- und Gartenbauverein Weisendorf, dem Bund Naturschutz Ortsgruppe Seebachgrund, Landwirten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Aktionsplan gegen das Artensterben.

Der Antrag liegt als Anlage bei und wurde allen Marktgemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Ladung übermittelt. Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.02.2019 (Eingang: 01.03.2019) zu:

Die Gemeinde Weisendorf erstellt in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Bauhofs, dem Obst- und Gartenbauverein Weisendorf, dem Bund Naturschutz Ortsgruppe Seebach-

grund, Landwirten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Aktionsplan gegen das Artensterben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 Nein: 10 Anwesend: 14

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:10 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Caritas Aktuell

Offenes Trauercafé: 25.03.2019, 18:00 - 20:00 Uhr

Zusammen möchten wir über die Trauer und deren Bewältigung sprechen, gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten schauen, uns gegenseitig stützen. Ein Angebot der Caritas Sozialen Beratung.

Treffen: jeden 4. Montag des Monats, kostenfrei, ohne Anmeldung.

Ort: Haus der Caritas, Steinwegstraße 2, Höchststadt; Info, Tel.: 09131 / 88 56 0.

26.03.2019, 19.00 Uhr: Informationsvortrag zum Thema Trennung

Im Mittelpunkt stehen rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer Trennung stellen: Kindesunterhalt, Ehegattentrennung, Trennung des Hausrats, was passiert mit den Zahlungsverpflichtungen usw. Auch für Fragen steht Zeit zur Verfügung...

Referentin: Petra Schuster, Fachanwältin Familienrecht

Die Teilnahme ist kostenfrei, Anmeldung erforderlich:

Sekretariat der Caritas 09131 / 88 56 0

Ort: Haus der Caritas, Steinwegstraße 2, 2. Stock, Höchststadt

Tagesbetreuung Besonderer Tag in Höchststadt und Heßdorf

Das Angebot der Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz, Altersdepression oder auch chronischer Erkrankung gibt es in Höchststadt und Heßdorf. Zur Aktivierungszeit am Vor- oder Nachmittag kann zum Schnuppern kostenlos an der Kleingruppe teilgenommen werden. Die Betreuungsgäste werden gefördert, pflegende Angehörige entlastet.

Alle während der Betreuungszeit anfallenden pflegerischen Tätigkeiten werden vom Caritas Pflegedienst übernommen.

Es besteht die Möglichkeit der Mitfinanzierung durch die Pflegeversicherung. Höchststadt, Steinwegstr. 2; Betreuungszeit: Mo.-Fr., Info: Tel.: 09193/501260. Heßdorf, Hannberger Straße 5; Betreuungszeit: Mo. u. Mi., Info: Tel.: 09132/1667.

Kirchliche Nachrichten

KISI – Club Weisendorf mit KISI-Schäfchen

- Nächster KISI-Club Termin
Do., 28.03.2019, 16 – 18 Uhr
im Edith-Stein-Haus
- Nächster KISI-Schäfchen Termin
Do., 28.03.2019, 16.15 – 17.15 Uhr
im Edith-Stein-Haus
- Parallel zur KISI-Schäfchenstunde
haben die Krabbelkinder mit ihren Mamas/Papas/Großeltern Zeit zum gemeinsamen Spiel bei einer Tasse Tee



„Neugierig? Besuche uns auf <https://st.josef-weisendorf.de/gemeindeleben/kisi-club/> oder komm doch einfach vorbei! Jeder ist uns willkommen.

Informieren und Diskutieren!

Die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Weisendorf laden ein zu einer **Vortragsreihe** im Winterhalbjahr 2018/19



Wir laden herzlich ein zum nächsten Vortrag

„Wie kann Gott das alles zulassen?“

Von der Rechtfertigung Gottes angesichts des Leides in der Welt (Theodizee).

Referent: Pfarrer Dr. Karl F. Grimmer
Termin: **Donnerstag, 28. März 2019**
Zeit: **20.00 Uhr**
Ort: Evang. Gemeindesaal, Hauptstr. 12

Der Eintritt ist frei

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 23.03.19

16:45 Beichtgelegenheit
17:00 Rosenkranz
17:30 Hl. Messe
Für leb. u. verst. Angeh. u. Verw. Fam. Kokot-Schmidt
Für verst. Hedwig Seeberger u. verst. Angeh.

Sonntag, 24.03.19

Wdf 10:30 Hl. Messe Familiengottesdienst mit F&F
Wdf 18:00 Kreuzweg

Dienstag, 26.03.19

SK 18:30 Hl. Messe

Mittwoch, 27.03.19

08:30 Hl. Messe

Freitag, 29.03.19

SK 18:00 Hl. Messe mit anschl. Anbetung

Herzliche Einladung zum Fastenessen!

Am Sonntag, den 7. April 2019 nach dem Gottesdienst.

Wir kochen für Sie:

Chili con carne und Chili sin carne (vegetarisch)

Der gesamte Erlös geht an MISEREOR.

Anmeldelisten liegen in der Kirche aus.



Weisendorfer Solibrotaktion 2019: Bastmattenschule in Dimapur

Am Sonntag, den 31. März 2019 verkauft das Zubza-Team zusammen mit fleißigen Helfern nach dem 10.30 Uhr-Gottesdienst vor der katholischen Kirche selbstgebackene Brote, um für Kinder in den Bastmattenschulen in Dimapur bessere Lernbedingungen zu schaffen. Wir würden uns sehr freuen, wenn wieder viele Brote verkauft werden, um unsere Freunde aus dem Nagaland zu unterstützen. Das Zubza-Team bedankt sich bereits jetzt bei den backfreudigen Schülern der Grundschule Weisendorf, fleißigen Brotbäckern und natürlich bei den Käufern!

Herzliche Einladung zum Kinderwortgottesdienst am Sonntag, 31.03.2019 um 10.30 Uhr

„Vom verlorenen Sohn“



Wir hören und sehen die Geschichte vom verlorenen Sohn und teilen Brot miteinander. Herzlich eingeladen sind alle Kinder von ca. 2 bis 7 Jahren. Wir treffen uns in der Kirche und feiern dann nebenan im Kindergarten. Wir basteln und kehren zum Vater unser zurück.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 24.03.2019 - Okuli -

10.30 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 26.03.2019

19.00 Uhr Passionsandacht - mitgestaltet vom Projektchor „Time Change“.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Freitag, 22.03.2019

Seniorenkreis

Liebe Senioren,
wir laden herzlich ein am **Freitag, den 22.03.2019** um 14.30 Uhr in den evangelischen Gemeindesaal zu Kaffee und Kuchen. Frau Johanna Rath bringt uns mit "Fit in den Frühling" in Schwung.
Auf Ihr Kommen freut sich
Ihr Mitarbeiter-Team

15.00 Uhr bis 16.30 Uhr Kindergruppe für 6- bis 10-Jährige, im Gemeindehaus.

Samstag, 23.03.2019

14.00 Uhr Taufe Elijah Höveler

Sonntag, 24.03.2019 - Okuli -

9.30 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig Kindergottesdienst.

Montag, 25.03.2019

15.45 Uhr bis 16.45 Uhr Kinderchor, im Gemeindesaal.

Für alle Kinder ab der 1. Klasse.

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Donnerstag, 28.03.2019

9.30 bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Zwergentreff“ – für Kinder bis 3 Jahre, im Gemeindesaal.

Kontakt: Madeleine Flötotto, Tel. 0176/96261265

19.00 Uhr Passionsandacht

20.00 Uhr Vortrag im Gemeindesaal - „Wie kann Gott das alles zulassen?“, mit Referent Pfr. Dr. Karl F. Grimmer.

Frühlings-/Osterbasar

am **Sonntag, 31. März 2019** von **10:30 bis 16:00 Uhr**
im evangelischen Gemeindehaus, Hauptstr. 12.

Wir bieten an: **Kreatives zu Ostern und vieles mehr.**

Sie haben die Möglichkeit, bei uns in geselliger Runde gegen Spende sich bei **Kaffee, Hefengebäck und Kuchen** zu stärken.

Wir freuen uns besonders, dass die Schüler vom **„Musikstudio Ekkehard Koch“** ab **10.45 Uhr bis 12.00 Uhr** den Basar **musikalisch umrahmen** werden.

Den **Erlös** aus Verkauf und Spenden werden wir für die **Innenrenovierung** unserer Weisendorfer Kirche zur Verfügung stellen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Bastelgruppe

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Kontakt über das Pfarramtsbüro (09135/1377)

**Kreuz&Quer –
Evangelische Gemeinde Weisendorf**
lädt Sie herzlich ein...



Samstag, 23. März

9:30 - 18:00 **Zeit zu zweit: Ehe-Oasen-Tanztag**

19:30 **Lobpreisabend**

Sonntag, 24. März

11:00 **Gottesdienst**

(parallel Kindergottesdienst; Möglichkeit, Gottesdienst vom Eltern-Kind-Raum aus zu verfolgen)

Dienstag, 26. März

20:00 **Hauskreis bei Fam. Roßner**

Erlanger Straße 7, Weisendorf, Tel. 729103

Kontakt: www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

KUCHENVERKAUFSAKTION
im Rewe-Center Zwingel



Liebe Weisendorfer!

Alle Jahre wieder verkaufen wir unsere leckeren Kuchen und Torten im Foyer des Rewe-Center Zwingel – dies nun schon seit 19 Jahren!

Wie immer kommen die Einnahmen daraus den Kindern aus dem Kinderhaus St. Josef zu Gute!

Sie finden uns am Samstag, den 23.03.2019 ab 8.00 Uhr im Foyer des Rewe-Center Zwingel, Weisendorf

Wir erwarten Sie mit einer reichen Auswahl an selbst gemachten Gaumenfreuden und freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre Fördervereins-Vorstandschaft!

Förderverein MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V. und Seniorenbeirat der Marktgemeinde Weisendorf

Der Förderverein MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V. und der Seniorenbeirat der Marktgemeinde Weisendorf laden ein zu einer **„Gemütlichen Wanderung“** am Donnerstag, den **28.03.2019**. Unser Treffpunkt ist beim **„Cafe Beck“** um 14:00 Uhr.

Die Wegstrecke **„Rund um Weisendorf“** (4-5 km/Laufzeit 60-70 Min.) wird nach der aktuellen Wetersituation ausgewählt.

Ausklang der Wanderung ist beim **„Beck“** um ca. 15.15 Uhr.

**Rassegeflügelzuchtverein
Rezelsdorf e.V.**



Am **Sonntag, den 24. März 2019** findet in der Geflügelhalle in Rezelsdorf von 08.00 bis 11.00 Uhr der traditionelle **„Rezelsdorfer Tauben-, Geflügel- und Kleintiermarkt“** mit dem Geflügelhof Muschler statt. Neben Legehennen, Grünlegern, Masthähnchen, Zwerghühnern, Wachteln und Tauben wird es auch wieder ein großes Angebot an Hasen, Kaninchen und Kleintieren geben. Es stehen genügend Käfige zur Verfügung, um die mitgebrachten Tiere zum Verkauf anzubieten. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit auch gleich das passende Futter und Geflügelzubehör bei uns zu kaufen.

Veterinärbehördliche Bestimmungen:

Für alle Tiere ist ein Impfzeugnis vorzulegen. Weitere Auflagen können beim Veranstalter erfragt werden. Bitte bringen Sie ihre Betriebsnummer mit.

Auf ihren Besuch freuen sich.
RGZV Rezelsdorf e.V.
Die Vorstandschaft

Aktuelle Informationen gibt es ab sofort auch auf immer auf unserer Homepage: www.rgzv-rezelsdorf.de

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- Ortsverband Seebachgrund -

Herzliche Einladung zum Vortrag mit Diskussion

Was ist und wie funktioniert solidarische Landwirtschaft?

am Donnerstag, den 4. April, um 20.00 Uhr
Gasthaus "Goldner Engel", Hauptstr. 24, Weisendorf

Helmut Wening und Karin Depner von Solawi Erlangen stellen das Konzept solidarische Landwirtschaft vor und erklären, welche Rahmenbedingungen vor Ort geschaffen werden müssen, um bäuerliche Erzeuger und Verbraucher näher zusammen zu bringen.

Weitere Info unter: 799618

ASV Weisendorf e.V.



Samstag 23.03.2019

13.00 Uhr C Junioren – SG Weigelshofen
15.00 Uhr ASV Weisendorf Damen – SC Oberreichenbach
17.00 Uhr ASV Weisendorf AH – TSV Neustadt

Sonntag 24.03.2019

12.45 Uhr ASV Weisend. 2 – FK Jugoslawia Erlangen
13.00 Uhr ASV Möhrend. - 1.FC Niederl./ASV Weisend. 3
15.00 Uhr ASV Weisendorf – SV Buckenhofen

Spiele unter Vorbehalt, Änderungen möglich

Weitere Infos und Termine können sie auch unter www.asv-weisendorf.de erfahren.

Freiwillige Feuerwehr Rezelsdorf

Zu unserem diesjährigen **Schafkopfrennen** laden wir alle Kartlfreunde recht herzlich ein. Beginn ist am Samstag, den 23.03.2019 um 19.30 Uhr im Gasthaus Lunz in Rezelsdorf. Der Eintritt kostet 9 Euro.

1. Preis sind 150 Euro in bar und viele weitere tolle Preise.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.
Die Vorstandschaft

TSG Weisendorf e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die **Jahreshauptversammlung** der TSG Weisendorf findet am Freitag, dem **22.03.2019** um 19.30 Uhr im ehemaligen Lokal „Bürgerstuben“ am Reuther Weg in Weisendorf statt. Dazu laden wir alle Mitglieder des Vereins ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresrückblick der Vorstandschaft
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Satzungsänderung
Einfügen eines neuen Paragraphen:
§ 13 Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Sonstiges

Die Datenschutzordnung kann auf der Homepage (tsg-weisendorf.de) eingesehen werden. Wenn weitere Themenwünsche bestehen, so bitten wir diese rechtzeitig der Vorstandschaft mitzuteilen.

Jürgen Strässer, 1. Vorstand

Heimatverein Weisendorf e.V.



Einladung zur Mitgliederversammlung am Freitag, 29. März 2019 um 19.00 Uhr im Vereinsheim des Heimatvereins (Reuther Weg 16)

Der Heimatverein Weisendorf e.V. veranstaltet satzungsgemäß zum genannten Termin seine ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Totenehrung
3. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Rückblick auf das Vereinsjahr in Bildern
9. Bericht über das Museum
10. Ehrung für 25-jährige Mitgliedschaft
11. Neuwahl von Teilen der Vorstandschaft
12. Wünsche und Anträge

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Es sind alle Mitglieder des Heimatvereins herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft Großenseebach

EINLADUNG zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Großenseebach am **Mittwoch, den 03.04.2019 / 19:00 Uhr** in der **Gastwirtschaft Schmitt in Großenseebach.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers/Schifführers
3. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung
4. Beschluss über die Verwendung des Pachtschillings
5. Bericht der Jagdpächter
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Hiermit ergeht freundliche Einladung an alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücksflächen in der Gemarkung Großenseebach.

Bitte um pünktliches Erscheinen. Wir beginnen um 19:00 Uhr mit dem Essen und um ca. 20:00 Uhr mit der Versammlung.

Die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft Kairindach-Neuenbürg

Einladung zur **nichtöffentlichen Versammlung** und zum Jagdessen der Jagdgenossenschaft Kairindach-Neuenbürg, am **Samstag, den 23. März 2019** um 19.30 Uhr im **GH Schmitt, Hauptstr. 27 in Großen-seebach**

Es ergeht hiermit die Einladung an alle Jagdgenossen und Altsitzer.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Protokoll der letztjährigen Jagdversammlung
3. Kassenbericht
4. Entlastung von Kassier und Vorstand
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Verschiedenes

Flächenänderung der Jagdgenossen müssen dem Jagdvorsteher unbedingt mit Grundbuchauszug gemeldet werden.

Groß, Jagdvorsteher

SPD – Ortsverein Weisendorf

Wir laden alle Mitglieder und interessierte Bürger herzlich ein zur **Jahreshauptversammlung** des SPD Ortsvereins Weisendorf am **Mittwoch, 20. März 2019**, 20.00 Uhr im Gasthaus „Goldner Engel“, Hauptstr. 24 in Weisendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahres- und Kassenbericht mit Entlastung und Aussprache
3. Umsetzung Erprobung gleichberechtigter Leitung auf Ortsvereinsebene
Satzungsänderung
4. Neuwahlen der Vorstandschaft durch die Wahlleitung
Vorsitzender/e und Stellvertreter/in
Schriftführer/in, Kassenführer/in und Kassensprüfer/innen
Delegierte und Stellvertreter/innen für Kreishauptversammlung, Kreishauptausschuss und Unterbezirksparteitag
5. Gemeinderatswahlen 2020
Festlegung Termin Nominierungsversammlung
Bewerbungsliste für Nominierungsversammlung
6. Sonstiges, Termine und Anregungen

Mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme und solidarischen Grüßen

Guido Küspert, Schriftführer

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Am Samstag, dem 23. März 2019 um 19.30 Uhr findet bei uns im Vereinsheim, Reuther Weg 18 der Vortrag **„Frischer Wind in alten Mauern – Willkommen im Altort“ - Alt aber oho! Vergangenheit hat Zukunft!** statt. Mit der Gestaltung von alten Hofstellen Lebensqualität und Chancen im Altort und in der Siedlung erkennen und nutzen.

Referentin: **Christine Bender, Landwirtschaftsrätin**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich
Die Vorstandschaft



Krieger- und Reservistenverein Weisendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am : Samstag 30 März 2019

Wo : Gasthaus Goldener Engel in Weisendorf

Um : 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken durch den
1. Vorsitzenden
2. Grußworte der Gäste
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Reservistenbeauftragten
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassensprüfer mit Entlastung
8. Kassierübergabe
9. Wünsche und Anträge
10. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Alle Mitglieder sind auf das Herzlichste Willkommen und auch neue Mitglieder. Anschließend Kameradschaftliches Beisammensein.

1. Vorstand
Josef Turowski

2. Vorstand
Kurt Vogel

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| Montag und Mittwoch bis Freitag | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 7.30 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Amt für Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Amt für Freizeit und Kultur

Markt Weisendorf

Gerbersleite 2

91085 Weisendorf (Rathaus)

Tel.: 09135/7120 -29/ -39

E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Weitere Infos unter www.freizeitamt-weisendorf.de

JUGENDTREFF ID Club

Immer am Freitag! Immer ab 18:00 Uhr!

Jugendraum, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Achtung!!! Am 29. März findet kein Jugendtreff statt.

Offene Werkstatt

Für Kinder ab 6 Jahren

Jeden Mittwoch von 16:00 – 18:00 Uhr.

Komm einfach rein, hab Gaudi und bastele mit.

Jugendraum, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Mehrgenerationenhaus

Weisendorfer Lesekreis

Lesebegeisterte, die sich an der Diskussion beteiligen oder auch nur zuhören möchten, sind herzlich willkommen!

Nächste Buchbesprechung:

Sabine Weigand „Die Seelen im Feuer“

Mittwoch, 27.03.2019, 19.30 Uhr, kostenfrei

Bürgerstuben, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Anmeldung nicht erforderlich

Kontakt: Ingrid Steidl und Petra Embacher

Familienkino

„Überraschungsfilm“ FSK 0, kostenfrei

Ein Animationsfilm über eine Ratte, die ihre Leidenschaft für's Kochen entdeckt.

Beim Familienkino gibt es frisch gemachtes Popcorn, Chips und Getränke.

Samstag, 06.04.2019, 18.00-20.00 Uhr

Jugendraum, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Anmeldung nicht erforderlich!

Kultur

K0219 Mit Josef Röhrle unterwegs: Die Mongolei

Josef Röhrle führt uns durch faszinierende Landschaften, fremde Gebräuche und alte Kulturgüter.

Donnerstag, 21.03.2019, 19 Uhr (Einlass 18.30 Uhr)

Bürgerstuben, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Gebühr: statt Eintritt wird um eine Spende für Kinder in der Dritten Welt gebeten

Anmeldung nicht erforderlich

Bereit im Kinderzimmer auszusortieren? Sicher findet sich auch im Keller oder auf dem Dachboden noch das ein oder andere „vergessene“ Teil, das einen neuen Besitzer sucht!

Haus- und Hofflohmarkt
am 19.05.2019 von 10 bis 16 Uhr

Anmeldung ab sofort bis 03.05.2019 möglich

Kinder und Jugend

Ausblick auf die Osterferien

FP0619 Ein Osterspaziergang durch's Dorf

15.04., 14.00 – 16.00 Uhr, ab 6 Jahren, kostenfrei

FP 0719 Einfach mal dankbar sein – Geschenke basteln

16.04., 9.00 – 11.30 Uhr, ab 6 Jahren, 3 Euro

FP0819 Wollwerkstatt

17.04., 9.40 – 14.00 Uhr, ab 6 Jahren, 12 Euro, erm. 8 Euro

FP0919 Auf der Spurensuche im Wald

18.04., 10.00 – 14.00 Uhr, ab 6 Jahren, 8 Euro

FP1019 Sonnenfänger Windspiel

23.04., 9.00 – 12.00 Uhr, ab 8 Jahren, 4 Euro

FP1319 Wir bauen ein Kaleidoskop

26.04., 9.00 – 12.00 Uhr, ab 8 Jahren, 3 Euro

Familie

F0519 Eine Ostergeschichte

Für Familien mit Kindern ab 2 Jahren

Freitag, 29.03.2019, 15.00 – 16.00 Uhr

Jugendraum, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Gebühr: 2 Euro/Familie, Anmeldung erforderlich

Erwachsene +

E02194 Tänze aus aller Welt

Mal traditionell, mal modern, mal ziemlich flott ...

Weil's gut tut, entspannt und Spaß macht.

Für diese Tänze benötigen Sie keinen Tanzpartner.

Neue TänzerInnen sind herzlich willkommen!!!

Dienstag, 02.04.2019, 16.30 – 18.00 Uhr

Mehrzweckraum GS I, Gebühr: 4 €

Mitbringen: bequeme Kleidung, Getränk

Anmeldung bis spätestens Freitag, den 29.03. erforderlich!

Kontakt: Ulli Stadlmayr, Tel. 09135/79 90 14

E0119 Crashkurs Notfall-Coaching

Seitenlage, Wiederbelebung und Defibrillator – kurz und praktisch werden in diesem Kurs nochmals die elementaren Grundlagen mit modernen Feedback-Übungspuppen geübt.

Dieser Kurs ersetzt keinen Grundlagenkurs!

Donnerstag, 11.04.2019, 19.30 – 21.00 Uhr

Bürgerstuben, **MehrGenerationenHaus**, Reuther Weg 6

Gebühr: 15 Euro, Anmeldung erforderlich